

Auf der Grundlage des § 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lanz vom 09.03.24 folgende Benutzungsordnung erlassen:

## Benutzungsordnung für die gemeindliche Einrichtung „Alte Schule Wustrow“ der Gemeinde Lanz

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die gemeindliche Einrichtung „Alte Schule Wustrow“, nachfolgend Einrichtung genannt, dient vorrangig der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen.
- (2) Daneben kann die Einrichtung an Bürger der Gemeinde Lanz und an Dritte für private Veranstaltungen gegen ein Nutzungsentgelt vermietet werden. Dritte im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, gesellschaftliche Organisationen u.ä. und Einzelpersonen, nachfolgend Nutzer genannt. Die Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers oder eines Stellvertreters stattfinden. Nutzer ist derjenige, der die Nutzungsvereinbarung geschlossen hat.
- (3) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung im Sinne dieser Ordnung erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung, den der Nutzer mit einem bevollmächtigten Vertreter der Gemeinde, nachfolgend Verantwortlicher genannt, abschließt. Auch eine unentgeltliche Nutzung entbindet nicht von dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (4) Das Überlassen der gemeindlichen Einrichtung zur Nutzung schließt andere einzuholende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von weitergehenden Anmeldepflichten.
- (5) Nutzungsentgelte sind durch den Nutzer auf das Konto der Gemeinde Lanz zu entrichten.
- (6) Die Gemeinde kann eine vertragsgemäße Nutzung entschädigungslos widerrufen, wenn
  - ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
  - Nutzungsbedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, oder
  - Nutzungsentgelte nicht entrichtet werden.

## 2. Nutzungsbedingungen

- (1) Bei der Schlüsselübergabe werden die Räumlichkeiten durch den Verantwortlichen der Gemeinde an den Nutzer übergeben.  
Die Ausgabe und Rückgabe des Schlüssels erfolgt in Absprache mit dem Verantwortlichen der Gemeinde.  
Die eigenmächtige Weitergabe des Schlüssels durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass die Räumlichkeiten und Außenanlagen sauber, d. h. dem Zustand, in dem diese übernommen worden sind, an den Verantwortlichen übergeben werden.  
Bei Nichteinhaltung erfolgt die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzers.
- (3) Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.  
In allen Räumen gilt ein Rauchverbot.
- (4) Der Nutzer darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen in die genutzten Räume einbringen.  
Für die Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.  
Als Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Boden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände dürfen nicht mit Nägeln, Haken usw. versehen werden.  
Das Anbringen von Dekoration an den Raumdecken ist nicht gestattet.
- (5) Die Mitnahme von Tieren auf das Gemeindegrundstück ist nicht gestattet.
- (6) Nach der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt eine Übergabe der Räumlichkeiten an den Verantwortlichen der Gemeinde zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Übergabe endet mit der Kontrolle der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtung.

## 3. Aufsichtspflicht

- (1) Dem Nutzer obliegt für minderjährige Personen (unter 18 Jahren) die Verantwortung (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen). Die Aufsichtspflicht ist während der Zeit der Veranstaltung wahrzunehmen. Der Nutzer hat die Pflicht, den teilnehmenden Personenkreis auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen hinzuweisen und auf die Einhaltung zu achten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind sofort notwendige Maßnahmen (Meldung an Polizei) zu ergreifen.  
Der Nutzer kontrolliert nach Abschluss der Nutzung alle Räumlichkeiten, Außengelände, elektrischen Geräte, Fenster usw. und verschließt die Räumlichkeiten.

- (3) Während der Veranstaltung trägt der Nutzer dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) eingehalten werden. Das betrifft in besonderem Maße die §§ 9 (alkoholische Getränke) und § 10 (Rauchen in der Öffentlichkeit) sowie den § 4 (Gaststätten) und § 5 (Tanzveranstaltungen) bezogen auf den Aufenthalt und die Anwesenheit.

#### 4. Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Lanz sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, sofern sie nicht der Verkehrsicherungspflicht der Gemeinde obliegen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Gleiches betrifft das Parken vor dem Grundstück der gemeindlichen Einrichtung.
- (2) Entstandene Sach- oder Personenschäden sind umgehend der Gemeinde zu melden. Der Nutzer sowie die teilnehmenden Personen haften für aus unsachgemäßer Benutzung entstandene Personen- oder Sachschäden. Im Falle, dass Sachschäden am Gebäude, der Ausstattung und Anlagen durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind und eine Schadensregulierung von Seiten der beteiligten Personen nicht erfolgt, erfolgt die Wiedergutmachung auf Kosten des Nutzers. Der Nutzer erklärt sich einverstanden, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung stellen, freizuhalten. Er hat die Freihaltung gegenüber der Gemeinde zu erklären.

#### 5. Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt <sup>100,-</sup> ... €.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am <sup>09.03.21</sup> ..... in Kraft.

Lanz, <sup>09.03.21</sup> .....

  
Harald Ziegeler  
Amtdirektor